KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1988

zur Änderung des Beschlusses 84/128/EWG zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für industrielle Forschung und Entwicklung (IRDAC)

(88/46/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 155,

in der Erwägung, daß es im Interesse der Kontinuität der Arbeit zweckmäßig ist, das in dem Beschluß 84/128/EWG der Kommission (1), geändert durch den Beschluß 86/9/EWG (2), vorgesehene Verfahren für den Übergang von der ersten dreijährigen Amtszeit für Ausschußmitglieder zur zweiten Amtszeit anzupassen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses 84/128/EWG erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausschußmitglieder werden auf drei Jahre ernannt. Für Mitglieder, die mit besonderen Aufgaben im Ausschuß betraut sind, kann die Amtszeit für eine gesamte Amtszeit oder einen Teil verlängert werden. Die Ausschußmitglieder üben ihre Tätigkeit bis zu ihrer Ersetzung weiter aus."

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1988.

Brüssel, den 13. Januar 1988

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 66 vom 8. 3. 1984, S. 30.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1986, S. 26.